Regierung von Niederbayern

Az.: RNB- 31 / 32 – 4354 . B 3.2-10-4 (B 299; Ausbau Knotenpunkt westlich Vilsbiburg)

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern sowie
in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird

(Siehe: https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/strassen/index.html)

Straßenrecht

B 299; Ausbau des Knotenpunkts westlich Vilsbiburg

Planfeststellungsverfahren
Hier: Anhörungsverfahren gemäß §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG

Informationen zum Verfahren

Die Regierung von Niederbayern hat für das geplante Vorhaben:

B 299, Landshut – Anschlussstelle Mühldorf-Nord (A 94);
Planfeststellung für den Ausbau Knotenpunkt westlich Vilsbiburg von Abschnitt 2500 Station 4,150 bis Abschnitt 2530 Station 0,682 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+132) auf dem Gebiet der Stadt Vilsbiburg, Landkreis Landshut mit einer Ausgleichsflächen im Gebiet des Markts Geisenhausen, Landkreis Landshut

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut
- im Folgenden „Vorhabenträger“ -
die Planfeststellung eingeleitet.

Die Regierung von Niederbayern hat diese verfahrensleitende Entscheidungen getroffen:

Zur Frage der Vollständigkeit (§ 17 Abs. 1 Satz 7 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 1, 2 BayVwVfG)

Die Planunterlagen sind vollständig.

Zur Frage der Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (§ 5 UVPG)

Die Regierung von Niederbayern hat eine allgemeine Vorprüfung vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Frage der Abgrenzung des Bereichs, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird

Aufgrund der örtlichen Auswirkungen – v.a. der Lage der künftigen Straße und nötigen Bauarbeiten an der Strecke und im unmittelbaren Umfeld sowie Anlage von Kompensationsflächen auch abseits dieser Bautätigkeit, werden Auswirkungen im Gebiet der Gemeinde Vilsbiburg (Landkreis Landshut) und dem Markt Geisenhausen (Landkreis Landshut) erwartet.

Die Bekanntmachung hat dies zu Grunde zu legen.

Zur Frage der Betroffenheit von Risiken im Zusammenhang mit Unfallfolgen oder Störfallbetrieben (RL 2012/18/EU):

Angaben nach Art. 15 Abs. 2 und nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU (Richtlinie zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen):
Das Vorhaben selbst stellt keinen Betrieb bzw. keine Anlage der geregelten Risikoart dar.
Anlagen und Betriebe liegen auch nicht im Einwirkbereich des Vorhabens.

Die Regierung von Niederbayern ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der in § 3 FStrG niedergelegten Aufgabe zum Bau und zur Unterhaltung der Bundesfernstraßen Antragsunterlagen eingereicht.

Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, den Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke, Gebiete und Belange erkennen lassen.

Informationen zur Auslegung der Planunterlagen – Möglichkeit der Einsichtnahme

Zum oben genannten Vorhaben werden die Pläne und Unterlagen elektronisch veröffentlicht. Sie sind einsehbar auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern.
https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/strassen/index.html

Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich in den folgenden Kommunen aus:

- **Gemeinde Vilsbiburg (Landkreis Landshut)**

Zudem ist der Markt Geisenhausen durch die Ausweisung einer Ausgleichfläche auf seinem Gebiet von der Planung betroffen.

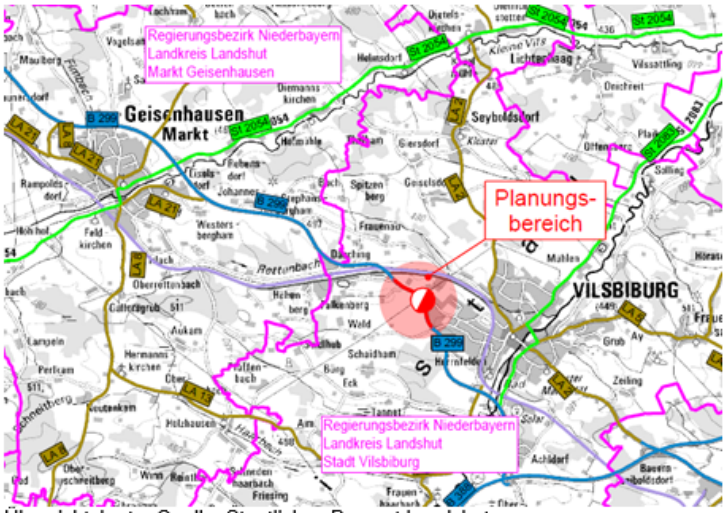

Übersichtskarte; Quelle: Staatliches Bauamt Landshut

QR-Code straßenrechtl. Planfeststellungsverfahren

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit an folgender Adresse zur Verfügung gestellt:

Regierung von Niederbayern,
-Sachgebiet 32-,
Regierungsplatz 540,
84028 Landshut.

Terminvereinbarung ist erforderlich.

Der **Auslegungszeitraum** ist vom **22.04.2026, 0 Uhr** bis einschließlich **21.05.2026, 24 Uhr.**

Informationen dazu, wie Sie Ihre Anregungen und Einwendungen vortragen können

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung an (s.o.) sowie auch während der Einwendungsfrist vom **22.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026** äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die **Einwendungen sind daher bis spätestens 05.06.2026 [Ende der Einwendungsfrist]** über einen der folgenden Wege an die Regierung von Niederbayern (maßgeblich ist das Datum des Eingangs) zu richten.

- schriftlich an: Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut (es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Einwendungen unterschrieben sein müssen) oder
- durch eine elektronische Zusendung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder
- per Mail an: planfeststellung-strasse@reg-nb.bayern.de oder
- zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern (um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten)

Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift des Einwenders bzw. der Einwenderin leserlich enthalten.

Regelmäßig werden keine Eingangsbestätigungen versandt.

Hinweise zu gleichartigen Einwendungen, zu Unterschriftenlisten, zu Verbänden und Vereinigungen, zum Datenschutz:

Bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann gem. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Planes.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen die Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden.

Falls des Einwenders/der Einwenderin Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, ist in der Einwendung darauf hinzuweisen. Name und Anschrift werden dann unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Informationen für einen möglichen Erörterungstermin bzw. weiteren Anhörungen

Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht (derzeit: mindestens eine Woche im Vorfeld ortsüblich). Weitergehend sind die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendung erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art 68 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Nach der Erörterung ist das Anhörungsverfahren regelmäßig abzuschließen.

Ausblick auf den Fortgang des Verfahrens

Einzelanhörungen bleiben stets vorbehalten.

Eine Entscheidung zur Feststellung des Plans kann nach Abschluss der Anhörung ergehen.

Regelmäßig endet ein Planfeststellungsverfahren mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird.

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Soweit gesetzlich zugelassen (etwa § 17 Abs. 2 FStrG) können auf Antrag des Vorhabenträgers vorab erste Umsetzungsmaßnahmen für das Vorhaben zugelassen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit Anhörungsverfahren in förmlichen Planfeststellungsverfahren Stand: [RNB-32, 04/2024]

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung von Niederbayern, SG 32 straßenrechtliche Planfeststellung, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon +49 (0)871 808-01, Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

2. Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt: Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon: +49 (0)871 808-2300, Mail: datenschutz@reg-nb.bayern.de

3. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München // Hausanschrift: Wagmüllerstr. 18, 80538 München

Telefon: +49 89 212672-0, Telefax: +49 89 212672-50, Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html 5. Zwecke der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung des straßenrechtlichen Zulassungsverfahrens, des Planfeststellungsverfahrens, erforderlich ist.

6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Sie können Ihre Daten durch Erheben einer Einwendung/Anregung an uns senden. Sie tun dies im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung. Siehe hierzu: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 a DSGVO // §§ 3 und 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG // Art. 9 und 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt:

Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Daten zur landwirtschaftlichen Produktion, soweit dahingehende Einwendungen erhoben werden und die im Rahmen der Mitwirkungspflicht angeboten Daten nicht auskömmlich sind – regelmäßig wird dazu jedoch gesondert bei Ihnen als betroffener Person angefragt.

8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden: Daten zur landwirtschaftlichen Produktion könne beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erhoben werden, sofern sie von Ihnen als relevant dargestellt werden– regelmäßig wird dazu jedoch gesondert bei Ihnen als betroffener Person angefragt.

9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ), St.-Martin-Straße 47, 81541 München, Telefon: +49 89 2119-0, E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de. Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt. Betreiber des Tools EUsurvey ist die EU-Kommission. Die Regierung von Niederbayern als Behörde des Freistaats Bayern arbeitet mit dem IT-Dienstleister das IT-DLZ (s.o.)

10. Ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation:

Die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation Regelmäßig ist nicht vorgesehen.

In Verfahren mit Beteiligung der EU-Länder Tschechien und Österreich kann jedoch eine Datenmittelung dorthin im Einzelfall notwendig werden; gesetzliche Grundlage sind u.a. das VwVfG und das UVPG. Diese Länder sind durch die europ. Gesetzgebung ebenfalls gebunden, sodass insoweit keine gesonderten Garantieerklärungen eingeholt sind (Art. 13 Abs. 1 Buchst. f bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. f DSGVO - Angemessenheitsbeschluss bzw. geeigneter oder angemessener Garantien)]

11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen:

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann gegenüber Regierung von Niederbayern, SG 32 straßenrechtliche Planfeststellung, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon +49 (0)871 808-01, E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Sofern Sie diese Daten nicht mehr bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihre Belange nicht oder nicht vollständig in eine Entscheidung einfließen können.

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Wir speichern Ihre Daten solange dies für zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie ggf. von Klageverfahren nötig ist. Zudem werden Ihre Daten im Anschluss idR für 10 Jahre, bei Beachtlichkeit für Auflagen auch 30 Jahre, aufbewahrt. Nur der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen bleiben ohne Löschung.

13. Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihre Belange nicht oder nicht vollständig in eine Entscheidung einfließen können.

Landshut, den 20.04.2026

gez. Dreier
-Regierung von Niederbayern-

Regierung von Niederbayern
20.04.2026
08:00:09 +02
Dieses Siegel ist
schriftformersetzend.